

## Bedingungen zur Nutzung des elektronischen Postkorbs

### (1) Der elektronische Postkorb

Im Rahmen der Teilnahme am Onlinebanking der Sydbank Web-Bank erfolgt die Bereitstellung von Dokumenten grundsätzlich in elektronischer Form im sog. elektronischen Postkorb. Ausgenommen sind Dokumente, bei denen die Schriftform vorgeschrieben ist. Die Bank übermittelt dem Teilnehmer nur auf ausdrückliche Anforderung elektronisch zur Verfügung gestellte Dokumente in Papier.

### (2) Übermittlung von Konto-, Depot- und Teilnehmerdokumenten

Die Bank stellt dem Teilnehmer Mitteilungen, Kontoauszüge, Belege, Anschreiben, Abrechnungen, Anzeigen und sonstige Unterlagen (nachfolgend als „Dokumente“ bezeichnet) im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung als elektronische Datei zur Verfügung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die übermittelten Nachrichten und Dokumente aus dem elektronischen Postkorb regelmäßig abzurufen. Die Bank bleibt weiterhin berechtigt, dem Teilnehmer die Dokumente auch per Post zuzusenden.

### (3) Voraussetzungen für den Abruf der elektronischen Dokumente

Der Teilnehmer verpflichtet sich, zur Nutzung der Funktion „elektronischer Postkorb“ eine geeignete Software (z.B. Adobe Acrobat Reader) einzusetzen, welche die Wiedergabe der folgenden Angaben ermöglicht:

- Der Name der Bank.
- Der Name des Konto- oder Depotinhabers.
- Alle wesentlichen Informationen, die für das jeweilige Dokument charakteristisch und bestimmend sind.

### (4) Kündigung

Der Teilnehmer kann die Nutzung des elektronischen Postkorbs jederzeit in Textform kündigen. Nach der Kündigung werden dem Teilnehmer die Dokumente papierhaft zur Verfügung gestellt.

### (5) Anerkennung durch Finanzbehörden oder andere Dritte und Aufbewahrungspflichten

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Dokumente von den Finanzbehörden oder anderen Dritten anerkannt werden.

In Zweifelsfragen hierzu wird geraten, sich mit einem steuerlichen Berater abzustimmen. Eine steuerliche Beratung ist der Bank nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit, eine papierhafte Zweitschrift der Dokumente unter Berechnung des hierfür im Preis- und Leistungsverzeichnisses vorgesehenen Entgeltes zu erhalten.

Hinweis: Gemäß Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen an die Deutsche Kreditwirtschaft vom 24. Juli 2014 sollen elektronisch übermittelte Kontoauszüge regelmäßig 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

### (6) Haftungsausschluss

Die Haftung der Bank für die fehlerhafte oder unvollständige Bereitstellung von Dokumenten in elektronischer Form im elektronischen Postkorb wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des § 309 Nr. 7 BGB oder sonstigen Fällen, in denen ein Haftungsausschluss gesetzlich ausgeschlossen ist.